

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen eines Passantenstoppers

(gem. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg
und der Satzung der Stadt Balingen für Werbeanlagen und Automaten in der Innenstadt Balingen vom 16.07.08)

Hiermit beantrage ich/wir, die Erlaubnis zum Aufstellen des folgenden Passantenstoppers zu erteilen:

Gebäude: _____
(Straße, Hausnummer)

Aufstellort des Passantenstoppers: _____
(Straße)

Dauer der Sondernutzung: ½ Jahr 1 Jahr (längstens bis 31.12. des laufenden Jahres)

Antragsteller/Rechnungsadresse: _____

Name des Verantwortlichen: _____

Wurde das Aufstellen des Passantenstoppers mit den anderen im Gebäude ansässigen Parteien abgestimmt? ja nein

In der Innenstadt Balingen darf nach der Werbeanlagensatzung **pro Gebäude** nur **ein** Passantenstopper aufgestellt werden. Dieser ist ausschließlich **an der Stätte der Leistung** aufzustellen. Öffentliche Pflanzflächen, Spielbereiche und der Wasserlauf in der Fußgängerzone dürfen nicht beeinträchtigt werden. Für den Fußgängerverkehr sollte ein Verkehrsraum von **mindestens 2,5 m** freigehalten werden. Bei sonstigen Straßen mit geringerem Fußgängeraufkommen kann dies unterschritten werden. Passantenstopper dürfen maximal **1,20 m hoch und 0,85 m breit** sein.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, bei Beeinträchtigungen des Fußgängerverkehrs eine Änderung des Standortes zu verlangen.

Balingen, den _____

Unterschrift

zurück an die

Stadtverwaltung Balingen
Amt für öffentliche Ordnung
Friedrichstraße 67
72336 Balingen

**Auszug aus der
Satzung für Werbeanlagen und Automaten in der Innenstadt Balingen:**

§ 3

Allgemeine Anforderungen / gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Errichtung und Anbringung von Werbeanlagen und Schaukästen ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen und Automaten sind so zu gestalten, dass sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der Architektur des Gebäudes, dessen Farbgestaltung sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen. Bei mehreren Werbeanlagen an einem Bauwerk kann ein einheitliches Gestaltungskonzept verlangt werden.
- (3) Unzulässig sind:
 - a) Leuchtkästen, die als Gesamtkörper ausgeleuchtet sind,
 - b) Werbeanlagen, die angebotene Marken, Produkte, Dienstleistungen oder Produkthersteller enthalten,
 - c) selbständige Werbeanlagen,
 - d) Fremdwerbung,
 - e) Werbeanlagen mit bewegtem, wechselndem oder blinkendem Licht sowie Booster oder Lichtprojektionen,
 - f) farbliche Rahmungen und flächige Anstriche zur Hervorhebung von Werbeanlagen,
 - g) Werbeanlagen an Balkongeländern,
 - h) Werbeanlagen, Klebefolien, Anschläge, Bemalungen oder Plakate, durch die eine Schaufensterfläche jeweils mehr als 30% verdeckt wird,
 - i) Werbeanlagen, Klebefolien, Bemalungen oder Plakate innerhalb sonstiger Fenster durch die die jeweilige Fensterfläche um mehr als 20% verdeckt wird,
 - j) Luftballons, Fahnen oder Banner, mobile Werbefahnen, Straßenüberspannungen,
 - k) Werbebeschriftungen auf Markisen oder Sonnenschirmen,
 - l) freistehende Werbeanlagen, freistehende Automaten, Werbepylone oder Säulen.

§ 11

Passantenstopper (Stelltafeln)

- (1) Pro Gebäude ist ein Passantenstopper zulässig. Eine gemeinschaftliche Nutzung ist möglich.
- (2) Passantenstopper dürfen maximal 1,20 m hoch und 0,85 m breit sein.
- (3) Passantenstopper sind erlaubnispflichtig nach den Vorschriften über die Sondernutzung (Straßengesetz). Die verkehrlichen Anforderungen, insbesondere die Aufenthaltsqualität für Fußgänger und Kinder sowie die Nutzungsvielfalt der verkehrsberuhigten Bereiche sind zu gewährleisten. Öffentliche Pflanzflächen, Spielbereiche und der Wasserlauf in der Fußgängerzone dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer als Bauherr, Planverfasser oder Bauleiter entgegen dieser Vorschrift vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Werbeanlagen ohne die nach § 2 erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt oder ändert,
 - b) Werbeanlagen, Beschriftungen und Beleuchtungen sowie Passantenstopper in Abweichung der §§ 3 bis 11 dieser Satzung errichtet oder anbringt.
 - c) Schaukästen, Automaten oder sonstige Werbeträger nicht entsprechend § 12 anbringt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Geltungsbereich:

